Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-VG/0512/2019 öffentlich 27.06.2019						
Betreff: Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsgemeinderates								
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Herr Kühnel							
Beratungsfolge		rbandsgemeinderat der						
Deraturiyarorye	Verbandsgemein							

Verpflichtung der Verbandsgemeinderatsmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsgemeinderates (§ 53 Abs. 2 KVG LSA).

Das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsgemeinderates verpflichtet die Verbandsgemeinderatsmitglieder wie folgt (Die Verpflichtung wird durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsgemeinderates vorgelesen.):

"Hiermit verpflichte ich die Verbandsgemeinderatsmitglieder entsprechend § 30 Abs. 3 i.V.m. §§ 32, 33 KVG LSA auf die ihnen obliegenden Pflichten gleichzeitig gebe ich den Hinweis auf die Regelungen zur Haftung nach § 34 KVG LSA.

Ich weise darauf hin, dass die Verpflichtung mit der Niederschrift aktenkundig gemacht wird."

Begründung:

Verbandsgemeinderatsmitglieder müssen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst durchführen.

Verbandsgemeinderatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Verbandsgemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen, gegen die Verbandsgemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher

MV-VG/0512/2019 Ausdruck vom: 30.07.2019

Vertreter handelt. Dies gilt für Verbandsgemeinderatsmitglieder nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Verbandsgemeinderatsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Verbandsgemeinde- bürgermeister		Kän	nmerei	Amtsleiter	Sachbearbeiter		
Gremium TOP		TOP	□Abstimmung laut		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.		
☐ Ein- stimmig	☐Mehr- heitlich	Ja	Beschluss Nein	vorschlag mit Enthaltungen	Datum: Siegel- Bürgermeist Verbandsgemeinderat	er / Vorsitzender	

MV-VG/0512/2019 Ausdruck vom: 30.07.2019